

Heimatverein Bad Kleinen - Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Bad Kleinen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23996 Bad Kleinen; Hauptstraße 20
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens.
- (2) Der Heimatverein Bad Kleinen e.V. soll Heimatverbundenheit und Gemeinschaftssinn in Bad Kleinen durch Traditionspflege, vielfältige Dorffeste und Koordination diesbezüglicher Aktivitäten im Dorf und vom Dorf in die Region koordinieren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die Pflege und Schaffung von Traditionen, die Aufarbeitung der Geschichte des Ortes **und deren Erschließung für den Tourismus.**
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Dem Verein obliegt als Träger der Lizenz für das Regionalfernsehen Bad Kleinen die Überwachung des Schulprojektes „Ausbildung in Medienkommunikation“

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person (zu denen im Sinne dieser Satzung auch Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen zählen) werden.
- (2) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein durch besondere Leistungen materieller und ideeller Art Verdienste erworben haben, zu fördernden Mitgliedern ernennen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Mitgliedsaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (2) Juristische Personen sollen in der Eintrittserklärung die Person benennen, die sie in dem Verein vertreten wird; ein Wechsel dieser Person ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme des Eintrittserklärenden entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;
 - b) bei juristischen Personen, wenn sie aufhören zu bestehen;
 - c) durch Austritt des Mitglieds (Abs.2),
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 3),
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft (Abs. 4).
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied dem Verein gröblich zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen anfechten. Zur Einhaltung der Anfechtungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Anfechtungserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Anfechtung bewirkt, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur Abstimmung der Mitglieder gestellt wird. Dabei bedarf es zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. In der letzten Aufforderung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Kein Mitglied hat während der Zugehörigkeit zum Verein oder nach dem Ausscheiden Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand zu entscheiden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Wege. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand zwei Wochen vor Absendung der Einladung vorlagen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt eine/n andere/n Versammlungsleiter/in.
- (6) An der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen und abstimmen. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - mindestens zwei Beisitzer(n)/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende der/die 1. und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand im engeren Sinne). Sie vertreten jeweils den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege des Beschlusses ergänzen.
- (6) Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur persönlich ausgeübt werden. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können ersetzt werden. Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorzusehen hat, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der den Vorsitz führenden Stellvertreter(s)/in den Ausschlag gibt.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Auflösungsantrag muss als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im engeren Sinne (§ 10 Abs. 2), wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Vermögen an die Schule Bad Kleinen zu geben, oder, falls dies nicht mehr nötig oder möglich ist, für kulturelle Zwecke einzusetzen hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am: 08.07.2015
Aktualisiert §1 (2) in der Mitgliederversammlung am 26.11.2018